

GASTKOMMENTAR

Neue Spielregeln bei Energieeffizienz

Neue Energiesparvorschriften sind seit Jahresanfang in Kraft getreten. Betroffen sind vor allem Energieversorger und der Staat. Das neue Energieeffizienzgesetz bedeutet in erster Linie zusätzlichen administrativen Aufwand. Durch das EEG könnten sich aber auch neue Absatzchancen für die Baubranche oder die Industrie auftun.

Das Energieeffizienzgesetz (EEG) ist seit 1. Jänner 2015 vollständig in Kraft getreten. Vielfach besteht noch Unsicherheit und Unklarheit, welche Änderungen und Neuerungen dieses Gesetz für österreichische Unternehmen mit sich bringt. Vorab erwähnt: Obwohl aus praktischer Sicht viele Detailfragen ungeklärt sind, sind die direkten Auswirkungen auf österreichische Unternehmen überschaubar – mit Ausnahme jener auf Energieversorgungsunternehmen.

Ausgangspunkt ist die Energieeffizienzrichtlinie (EERL) des EU-Parlaments, welche die Mitgliedstaaten zur Umsetzung in österreichisches Recht verpflichtet. Dieser Verpflichtung ist Österreich – etwas verspätet – nachgekommen. Basis der EERL sind die „20-20-20-Ziele“ der EU aus dem Jahr 2008: 20 Prozent weniger Treibhausgase (als 2005), 20 Prozent Erneuerbare Energien (bezogen auf den End-Energieverbrauch) und 20 Prozent mehr Energieeffizienz. Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen, schreibt die EERL den Mitgliedstaaten die Vorgabe von Maßnahmen vor, die zur Zielerreichung führen sollen.

Große Unternehmen (ab 250 Beschäftigten oder Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen €) sind verpflichtet, entweder regelmäßig (zumindest alle vier Jahre) ein externes Energieaudit durchführen zu lassen. Alternativ kann ein Energie- bzw. Umweltmanagementsystem kombiniert mit einem regelmäßigen internen oder externen Energieaudit eingeführt werden. Das erste externe Energieaudit oder die Einführung des Energie- bzw. Umweltmanagementsystems hat bis spätestens 30. November 2015 zu erfolgen. Die Monitoringstelle führt ein Register von Personen, die fachlich geeignet sind, interne oder externe Energieaudits

durchzuführen. Sofern lediglich Energieberatung oder sonstige Energiedienstleistungen erbracht werden, ist eine ein- oder dreijährige praktische Vortätigkeit ausreichend. Darüber hinaus ist der Auditor verpflichtet, konkrete Maßnahmenempfehlungen auszusprechen, wie Emissionen reduziert und Energieeffizienz erhöht werden können.

Erstellen eines Energieaudits. Das Gesetz gibt die Inhalte des Energieaudits recht detailliert vor: Unter anderem muss der Auditor Energieverbrauchsdaten betreffend die wesentlichen Energieverbrauchsbereiche erheben, wobei die Energieeffizienz von Gebäuden, Produktions- und Transportprozessen naturgemäß eine wesentliche Rolle spielt. Die praktischen Auswirkungen dieser Verpflichtungen auf Unternehmen sind minimal: Die in diese Kategorie fallenden Unternehmen (zumindest jene mit hohem Energieverbrauch) verfügen überwiegend bereits aus wirtschaftlichen Gründen über ein Energiemanagementsystem, das nunmehr an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst werden muss. Entscheidet sich ein Unternehmen für ein Energieaudit, ist laut Experten mit Kosten von etwa 10.000 € pro Energieaudit zu rechnen.

Die Strafe für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen beträgt 10.000 € (diese kann allerdings gegebenenfalls mehrmals verhängt werden) und entfaltet für Unternehmen der geforderten Größe jedenfalls keine abschreckende Wirkung. Bei der Berechnung der genannten Schwellenwerte für große Unternehmen ist zu beachten, dass laut Monitoringstelle Energieeffizienz (welche die Umsetzung des EEG überwacht und Maßnahmen evaluiert) die österreichischen Unternehmensteile zusammenzurechnen sind (also beispielsweise bei der Berechnung der Anzahl der Mitarbeiter); das Gesetz selbst sieht dies nicht ausdrücklich vor.

Unternehmen in einer Größe unterhalb der genannten Schwellenwerte (KMU) werden durch das EEG nicht verpflichtet; das Gesetz sieht allerdings die Möglichkeit von freiwilligen Energieaudits vor. Die Hauptlast des



Im Rahmen eines Energieaudits müssen große Unternehmen die Energieverbrauchsdaten von Gebäuden, Produktions- und Transportprozessen unter die Lupe nehmen.

EEG in Österreich tragen die Energielieferanten, die an Endverbraucher liefern: Sie müssen Maßnahmen „bei ihren eigenen Endkunden oder anderen Endverbrauchern“ setzen, die zu einer jährlichen Energieeinsparung von 0,6 Prozent der von ihnen im Vorjahr gelieferten Energie führen, und tragen dafür die Kosten. Klarerweise werden die Energielieferanten die Kosten dieser Maßnahmen nach Möglichkeit an die Verbraucher weitergeben; die Schätzungen gehen bis zu 110 € pro Haushalt/Jahr, wobei dies aus derzeitiger Sicht eindeutig zu hoch gegriffen sein dürfte.

Energieeinsparende Maßnahmen. Wie der Energielieferant das vorgegebene Einsparungsziel erreicht, ist ihm überlassen; es kommen insbesondere Maßnahmen betreffend den Wohnsektor (Energieberatung, Wärmedämmung, Belüftung, Beleuchtung), Industriesektor (Förderung des Einsatzes effizienter Standmotoren, Reduktion von Leckagen bei Luftdrucksystemen), Verkehrssektor (z.B. Förderung des Einsatzes von Elektromobilität oder spritsparenden Kfz) bzw. sektorenübergreifende Maßnahmen in Betracht. Ein praktisches Beispiel wäre etwa auch der Einbau und Betrieb von Smart Metering (d. h. Intelligenten Zählern) bei Kunden.

Wie der Einsparungseffekt einer Maßnahme zu berechnen ist, gibt die Monitoringstelle in einem 120 Seiten langen „Methodendokument“ vor. Setzt ein Energielieferant keine ausreichenden Energieeinspar-Maßnahmen, drohen Strafen von bis zu 100.000 €.

Der dritte Adressat des EEG ist die Repub-

„ Es kommen Maßnahmen im Wohn-, Industrie- oder Verkehrssektor in Betracht.

lik Österreich selbst: Bis Ende 2020 verpflichtet sich der Bund, bei den in seinem Eigentum stehenden Gebäuden, Energieeffizienz-Maßnahmen zu setzen, die einer Sanierungsquote von drei Prozent entsprechen. Die am wenigsten energieeffizienten Gebäude sind dabei vorrangig zu sanieren. Die praktischen Auswirkungen dieser Verpflichtungen auf Unternehmen sind minimal.

Zusatzeinnahmen für Bau und Industrie. Während der Bund selbst und Energieversorgungsunternehmen durch die Bestimmungen des Energieeffizienzgesetzes belastet werden, ergeben sich daraus auch Chancen für die Baubranche einerseits, sowie für Unternehmen, die Energieaudits bzw. Beratung bei der Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen anbieten. Auch für die produzierende Industrie (z.B. elektrische Haushaltsgeräte) ergeben sich in Zusammenarbeit mit den Energieversorgungsunternehmen Absatzchancen, etwa durch geförderte Aktionen.

JOHANNES
TRENKWALDER

ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz in Wien und unter anderem auf den Bereich Energie spezialisiert.



„ Die Hauptlast tragen in Österreich Energielieferanten, die an Endverbraucher liefern.